Verfahrensordnung für den Umgang mit Missbrauch Geistlicher Autorität im Bistum Dresden-Meißen

Präambel

Geistliches Leben durchformt alle Dimensionen des Menschseins, wie das Denken, Fühlen, Handeln, Glauben, Beten und das Leben in Gemeinschaft. Wenn es in guter und der jeweiligen Person angemessenen Weise gestaltet wird, führt es Menschen auf er Suche nach geistlicher Orientierung und Beheimatung zu größerer Freiheit und Verbundenheit mit Gott, den Mitmenschen, der Schöpfung und mit sich selbst. Alles, was christliches Glaubensleben ausmacht, kann aber auch benutzt werden, missbräuchlich Macht auszuüben und Menschen abhängig zu machen.

A Definition

Missbrauch Geistlicher Autorität liegt vor, wenn christliche Gottesbezüge, Religion oder Tradition in asymmetrischen Beziehungen so benutzt werden, dass die persönliche Freiheit und spirituelle Selbstbestimmung missachtet und die Würde einer Person, ihre psychische und seelische, ihre soziale und gegebenenfalls auch physische Integrität schwerwiegend verletzt werden. Das missbräuchliche Handeln wird dabei scheinbar dadurch legitimiert, dass geistliche Autoritäten sich selbst mit der „Stimme Gottes“ identifizieren oder von den begleiteten Personen oder Gruppen identifiziert werden. Dabei wird das Glaubensverständnis von geistlichen Autoritäten einer Person oder Gruppe aufgedrängt und in übergriffiger Weise Einfluss genommen auf das Erleben und die Lebensführung von begleiteten Personen oder Gruppen.
Geistlicher Missbrauch im engeren Sinn wird definiert als eine mehr oder weniger offensichtliche, andauernde Manipulation, Unterdrückung und Ausnutzung anderer „im Namen Gottes“, um sie für das Erreichen eigener Zwecke und Ziele gefügig zu machen, unabhängig davon, ob die so handelnde Person sich dessen bewusst ist. Dies geschieht durch unverhältnismäßige emotionale Abhängigkeiten und mentale Manipulationen, bei denen christliche Lehren, Werte und Begriffe entstellt werden, um sie zur Untermauerung der in der Regel fromm kaschierten Machtansprüche einzusetzen. Missbrauch Geistlicher Autorität umfasst Formen von andauernder Manipulation bis hin zur Gewaltausübung, die strafrechtlich relevant sein können. Die Schädigung geht von Einzelnen, Gruppen, strukturellen Kontexten oder Regeln wie beispielsweise Schweigegeboten aus. Jede Person kann in jedem Lebensalter von Missbrauch Geistlicher Autorität betroffen sein.

B Verfahren

Das hier beschriebene Verfahren gilt für das Bistum Dresden-Meißen, für alle in dessen Rechtsaufsicht stehenden Körperschaften und für alle im Bistum tätigen Personen. Die Grundlage dafür sind die Empfehlungen der Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz „Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch“ vom 31. Mai 20231. Dieses Verfahren gilt für alle Mitarbeitenden des Bistums Dresden-Meißen und dessen Einrichtungen. Wenn Mitglieder von Ordensgemeinschaften, Kirchlichen Bewegungen und neuen Geistlichen Gemeinschaften im Bistum seelsorglich und/oder pastoral im Auftrag des Bistums tätig sind, unterstehen sie dabei der Aufsicht des Ortsordinarius. Dieser klärt gegebenenfalls mit den zuständigen Oberen der Ordensgemeinschaften

1 Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit

Geistlichem Missbrauch (Arbeitshilfen Nr. 338), 31. Mai 2023 (im Folgenden: Arbeitshilfe Missbrauch geistlicher Autorität).
oder den Verantwortlichen der Kirchlichen Bewegungen und neuen Geistlichen Gemeinschaften, wie das Verfahren anzuwenden ist.

C Anlaufstelle

Der Ortsordinarius beauftragt zwei Personen, die als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen. Die beiden Personen arbeiten einzeln, vernetzen sich und stehen im regelmäßigen Austausch.
Bei ihnen können sich Betroffene melden, die eine geistliche Missbrauchserfahrung durch Geistliche Autoritäten oder Mitarbeiter/-innen des Bistums auf dem Gebiet des Bistums in einer Pfarrei, an einem kirchlichen Ort, in einer Ordensgemeinschaft oder in einer Kirchlichen Bewegung und neuen Geistlichen Gemeinschaft gemacht haben. Die Beratung kann ebenso von Personen in Anspruch genommen werden, die im Bistum Dresden-Meißen einen Wohnsitz haben und deren Geistliche Missbrauchserfahrung außerhalb des Bistums stattgefunden hat.

D Ansprechpersonen

Aufgabe der Ansprechpersonen ist es:
(1) einen Erstkontakt zu ermöglichen, bei der Betroffene vertraulich das Erfahrene vortragen können,
(2) Betroffene in ihrem persönlichen Klärungsprozess zu begleiten und in der Entscheidung über weitere Schritte zu unterstützen,
(3) mit Betroffenen zu klären, welche Unterstützung sie brauchen und wollen,
(4) mit Betroffenen zu klären, ob sie eine Beschwerde beim Bistum vortragen wollen und sie auf die möglichen Konsequenzen hinzuweisen,
(5) bei der Verfassung eines schriftlichen Berichtes über die vorgetragenen Erfahrungen zu unterstützen und die korrekte Weiterleitung sicherzustellen,
(6) Betroffene so zu unterstützen, wie sie es wünschen.

E Interventionsbeauftragte/Interventionsbeauftragter

Für den Fall, dass beim Abteilungsleiter für das Seelsorgepersonal eine Beschwerde eingereicht wird, ernennt der Ortsordinarius eine/n Interventionsbeauftragte/n.
(1) Der/die Interventionsbeauftragte nimmt die Beschwerde in Form eines schriftlichen Berichts der/des Betroffenen entgegen.
(2) Er/sie übernimmt die Aktenführung.
(3) Er/sie veranlasst ein Votum beim Expertenrat zur Plausibilitätsprüfung.
(4) Er/sie informiert den Abteilungsleiter für das Seelsorgepersonal über die Vorwürfe und das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung durch den Expertenrat.
(5) Er/sie klärt, wer mit der beschuldigten Person spricht.
(6) Er/sie klärt mit dem Ortsordinarius und ggf. der Ordensleitung oder der Leitung einer Kirchlichen Bewegung oder neuen Geistlichen Gemeinschaft, wer die beschuldigte Person über den Vorwurf informiert und welche Schritte gegen die beschuldigte Person eingeleitet werden.
(7) In Absprache mit dem Abteilungsleiter für das Seelsorgepersonal achtet der/ die Interventionsbeauftragte darauf, dass die zuständigen Autoritäten der Diözese, der Ordensgemeinschaft oder ggf. der entsprechenden Kirchlichen Bewegung oder neuen Geistlichen Gemeinschaft angemessene Interventionsmaßnahmen ergreifen.
(8) Er/sie klärt mit dem Justiziar des Bistums, ob und wie die juristische Vertretungspflicht des Bistums für seine Mitarbeiter/-innen wahrgenommen werden kann.
(9) Er/sie informiert die/den Betroffene/n über das Votum der Plausibilitätsprüfung und die möglichen nächsten Schritte.

F Expertenrat

Der Ortsordinarius richtet einen Expertenrat ein.
(1) Die Mitglieder des Expertenrates prüfen in Neutralität gegenüber der/dem Betroffenen und der beschuldigten Person die Plausibilität des Geistlichen Missbrauchs.
(2) Die Plausibilitätsprüfung erfolgt nach Aktenlage, gegebenenfalls mit der Bitte um Ergänzung bei der Ansprechperson.
(3) Zeitnah erstellen die Mitglieder des Expertenrates einen Bericht, der der/dem Interventionsbeauftragten zugesandt wird. Darin ist auch festzuhalten, wenn die Mitglieder des Expertenrates zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.
(4) Die Mitglieder des Expertenrates sollen verschiedene Qualifikationen mitbringen.

G Verfahrensablauf nach einer Beschwerde

(1) Der/die Interventionsbeauftragte nimmt den Bericht der/des Betroffenen entgegen. Er/sie beantragt eine Plausibilitätsprüfung beim Expertenrat anhand der Aktenlage und erhält den entsprechenden Bericht.
(2) Er/sie informiert die zuständigen Autoritäten und berät mit ihnen, welche Maßnahmen ergriffen werden.
(3) Er/sie informiert die/den Betroffene/n in geeigneter Weise über Maßnahmen, die ergriffen wurden. Gegebenenfalls wird die Ansprechperson involviert.
(4) Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

H Ausführungsbestimmungen

Zu dieser Ordnung kann der Ortsordinarius Ausführungsbestimmungen erlassen.

I Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Sie wird nach 5 Jahren evaluiert.

Dresden, den 5. Juni 2026

L.S.
gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen